

Der Gesetzgeber hat zur Abmilderung der Folgen der COVID-19 Pandemie folgende Regelungen für Miet- und Pachtverträge beschlossen:

- Wir dürfen ein Mietverhältnis nicht allein aus dem Grund kündigen, dass Sie im Zeitraum vom **01. April 2020 bis 30. Juni 2020** Ihre Miete trotz Fälligkeit nicht leisten können. **Für die Miete gilt jedoch, dass diese regulär fällig bleibt.** Lediglich die Kündigung wegen Zahlungsverzug wird ausgeschlossen. Sonstige Kündigungsrechte bleiben unberührt.

- **Der Zusammenhang des Zahlungsverzugs mit der COVID-19 Pandemie ist von Ihnen glaubhaft zu machen.** Dies kann geschehen, in dem Sie uns
 - eine eidesstattliche Versicherung abgeben und/oder
 - nachweisen, dass Sie staatliche Leistungen beantragt haben,
 - eine Bescheinigung des Arbeitgebers über den Verdienstausfall oder
 - andere Nachweise über ein vermindertes Einkommen vorlegen.

- als Mieter oder Pächter von **Gewerberäumen** können Sie dies glaubhaft machen, indem Sie die behördliche Verfügung vorlegen, mit denen ihnen der Betrieb untersagt oder eingeschränkt wurde.

- Ungeachtet der zuvor beschriebenen Regelungen befinden Sie sich in Verzug. Wir sind berechtigt, für den säumigen Betrag **Verzugszinsen in Höhe von 4%** zu verlangen.

- Sie haben bis zum 30. Juni 2022 Zeit, die Mietrückstände zu begleichen. Ist dies bis dahin nicht erfolgt, so kann eine Kündigung wegen Zahlungsrückstands auf ausgebliebene Zahlungen auch dann erfolgen, wenn Sie wieder regulär Ihre Miete bezahlen.

Bitte beachten Sie, dass wir bei nicht erfolgter Glaubhaftmachung zur fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses gem. § 543 Abs. 2 Nr. 3 weiterhin berechtigt sind, sobald Sie mit 2 Mieten im Rückstand sind.